

Internationales Kaffee-Übereinkommen von 2001 vom 28. September 2000

SR 0.916.117.1; AS 2005 2647

I

Verlängerung der Geltungsdauer des Übereinkommens

Mit der anlässlich seiner hundertundritten Tagung vom 23.–25. September 2009 in London angenommenen Resolution Nr. 443 hat der Internationale Kaffeerat beschlossen, das Internationale Kaffee-Übereinkommen von 2001 gemäss dessen Artikel 52 ab 1. Oktober 2009 für ein Jahr zu verlängern.

II

Geltungsbereich am 13. Oktober 2009, Nachtrag¹

Japan

Am 29. September 2009 hat Japan dem Depositär mitgeteilt, dass es die Verlängerung gemäss Artikel 52 Absatz 2 des Übereinkommens nicht annimmt,

Gemäss Artikel 52 Absatz 2 des Abkommens ist Japan nicht mehr Vertragspartei des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 2001 mit Beginn der Verlängerung, d.h. ab 1. Oktober 2009.

¹ Diese Veröffentlichung ergänzt die früheren in AS 2005 2678, 2008 39 und 2009 215. Eine aktualisierte Fassung des Geltungsbereiches findet sich auf der Internetseite des EDA (<http://www.eda.admin.ch/vertraege>).

